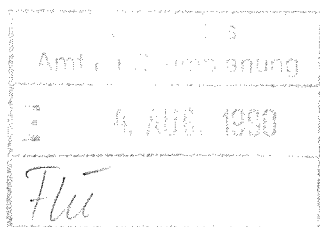




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN



VOM 21. August 1990

NR. 2743

OBERGÖSGEN: Landumlegung "Weiermatten" / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Obergösgen unterbreitet dem Regierungsrat die Landumlegung "Weiermatten", umfassend den Landumlegungsplan und den Plan für die Strassenerschliessung, zur Genehmigung.

Die vorliegenden Pläne regeln die Zusammenlegung und Neuverteilung von Grundstücken und deren Strassenerschliessung im Gebiet "Weiermatte". Die Voraussetzungen gemäss § 84 BauG sind aufgrund der mit RRB Nr. 3810 vom 20. Dezember 1988 genehmigten Strassen- und Baulinienpläne (Erschliessungspläne) erfüllt.

Die öffentliche Auflage der Pläne erfolgte in der Zeit vom 26. Januar bis zum 24. Februar 1990. In dieser Zeit wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte die Landumlegung am 23. April 1990. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Für die Ueberbauung im Gebiet "Weiermatte" ist zu gegebener Zeit ein Gestaltungsplan, gemäss Art. 47 des Bau- und Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Obergösgen einzureichen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Landumlegung "Weiermatten", umfassend den Landumlegungsplan und den Plan für die Strassenerschliessung der Einwohnergemeinde Obergösgen, wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1990 noch je 2 Planexemplare zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Obergösgen:

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 323.-- zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 256) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2), TS/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan/Auszug aus dem Grundbuch "Neuer Besitzstand"
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung, mit je 1 gen. Plan/Auszug aus dem Grundbuch "Neuer Besitzstand"
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan/Auszug aus dem Grundbuch "Neuer Besitzstand"
Ammannamt der EG, 4653 Obergösgen, mit je 1 gen. Plan/Auszug aus dem Grundbuch "Neuer Besitzstand" (folgen später),
Einzahlungsschein, (einschreiben)
Baukommission der EG, 4653 Obergösgen
Ingenieurbüro J.W. Kyburz, Dornacherstr. 8, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Obergösgen: Landumlegung "Weiermatten"



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Amt für Raumplanung
E 17. AUG. 1988
<i>abr.</i>

VOM

16. August 1988

Nr. 2324

EG Obergösgen: Genehmigung der Grundlagen für die Baulandumlegung "Weiermatten" (Teilgebiet)

Die Einwohnergemeinde Obergösgen unterbreitet die für die Durchführung der Baulandumlegung "Weiermatten" notwendigen Unterlagen nach § 10 BLU-V (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) zur Genehmigung.

Diese lagen in der Zeit vom 26. Februar bis 26. März 1988 öffentlich auf. Während dieser Frist wurde eine Einsprache eingereicht, die vom Gemeinderat abgelehnt wurde. Ein Weiterzug an den Regierungsrat erfolgte nicht. Diese Grundlagen hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 6. Juni 1988 genehmigt.

Formell wie materiell ist nichts zu bemerken, sodass die Grundlagen genehmigt werden können.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Weiermatten" (Teilgebiet) der Einwohnergemeinde Obergösgen werden genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Obergösgen wird beauftragt, aufgrund von § 87 Abs. 3 BauG das Veränderungsverbot unter Beilage der Darstellung des Altbestandes im Grundbuch anmerken zu lassen.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwab

Kostenrechnung der Einwohnergemeinde Obergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 100.--	(Kto. 2000.431.00)
zahlbar innert	=====	(Staatskanzlei Nr. 190)
30 Tagen		ES

Geht an:

- Bau-Departement (2) pw/ss
- Rechtsdienst pw (2)
- Departementssekretär
- Amt für Raumplanung (2)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4653 Obergösgen
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4653 Obergösgen (2) Einzah-
lungsschein/EINSCHREIBEN
- Ingenieurbüro J.W. Kyburz, Dornacherstrasse 8, 4600 Olten